

99089056001000, 99089094001000

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27302/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99089056001000, 99089094001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Schießstätte; Beantragung einer Betriebserlaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	27.09.2024

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="http://bundesrecht.juris.de/waffg_2002/">http://bundesrecht.juris.de/waffg_2002/</a> <a href="http://bundesrecht.juris.de/waffg_2002/">http://bundesrecht.juris.de/waffg_2002/</a> <a href="http://bundesrecht.juris.de/schauhv/_1.html">http://bundesrecht.juris.de/schauhv/_1.html</a> <a href="http://bundesrecht.juris.de/schauhv/_1.html">http://bundesrecht.juris.de/schauhv/_1.html</a>
<b>Teaser</b>	Zum Betrieb einer Schießstätte wird eine Erlaubnis benötigt.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde.</p> <p>Keiner Erlaubnis bedürfen Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</p> <p>Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer solchen Erlaubnis hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und</li> <li>• persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt und</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10.000 Euro für den Todesfall und 100.000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen Schießgeschäfte der Versicherungspflicht für eine Haftpflichtversicherung.</li> </ul>
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bei ortsveränderlichen oder erlaubnisfreien Schießstätten muss zwei Wochen vor Aufnahme des Betriebs eine schriftliche oder elektronische Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde eingehen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungportal	BayernPortal, BayernPortal